

Gemeinde Neulehe

**Bebauungsplan Nr. 19
„Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“**

**Samtgemeinde Dörpen
138. Änderung des Flächennutzungsplans
Erdenwerk Wilshusen,**

**UsaP
Amphibien
2020**

Auftraggeber:

**Büro für Stadtplanung
Raddeweg 8
49757 Werlte**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Methodik.....	4
4	Ergebnisse und Bewertung des Amphibienvorkommens	4
5	Lebensraumbewertung	4
6	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	4
7	Rechtliche Grundlagen	5
8	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Amphibienarten	6
9	Fazit und Empfehlungen	6
10	Literaturverzeichnis.....	7
11	Anhang.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Umfeld. Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).....	2
Abbildung 2:	Darstellung des vom geplanten Vorhaben berührten Grabens (UG: rote Umrandung). Quelle: Planzeichnung und Kartenhintergrund wurden zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber/LGLN © 2020	3
Abbildung 3	Trockengefallener Graben im März 2020	8
Abbildung 4:	Verlängerung des Grabens in Richtung Süden entlang der Planfläche (hinter der Hecke).....	9
Abbildung 5:	Bereich der geplanten Verrohrung am Erdenwerk.....	9
Abbildung 6	Verlängerung des Grabens in Richtung Süden im Frühsommer.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	potenzielle Art mit Reproduktion im UG und Schutzstatus.....	4
-----------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Neulehe unweit der Stadt Papenburg ist am Erdenwerk Wilshusen am Papenburger Grenzweg die Erweiterung des bestehenden Firmengeländes in südliche Richtung geplant. Da sich durch die Maßnahme die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert und diese Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse wurden vorab 2019 erfasst und in einem separaten Bericht behandelt. In dem vorliegenden ergänzenden Bericht ist nur die Artengruppe der Amphibien Ziel der Untersuchung. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2020 durchgeführten Begehungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Papenburg in der Gemeinde Neulehe (Abbildung 1). Naturräumlich liegt es in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst einen von der Baumaßnahme beanspruchten Graben (s. Abbildung 2). Lebensraumtypen des UG sind neben dem stark anthropogen überprägten Gewässer die im Uferbereich wachsende Gras-/Staudenflur, Acker und in geringerem Umfang Gehölz in Form von überwiegend alten Laubbäumen als Strauch-Baumhecke. Das umgebende Landschaftsbild ist durch offene Flächen geprägt auf denen sich Fehnsiedlungen mit Gärten, Weidegrünland und Baumreihen abwechseln.

Etwa 650 m östlich des Plangebietes grenzt das 8 ha große Naturschutzgebiet "Aschendorfer Obermoor / Wildes Moor" (NSG WE 00261). *Das über 1.000 ha große Naturschutzgebiet wird in seinen Kernbereichen geprägt durch Restmoorbestände und Wiedervernässungsgebiete, in denen hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum gefunden haben* (NLWKN). Es ist zum überwiegenden Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor" 2910-301 (EU-Kennzahl), ein nach Gebietsstandarddatenbogen *geschädigtes, teilw. noch in Abtorfung befindliches Hochmoor. In alten bäuerlichen Torfstichen finden sich z.T. Regenerationsstadien mit Schnabelried-Gesellschaften, sekundären Birken-Moorwäldern u.a.* (NLWKN).

Von einem erkennbaren Einfluss dieser Gebiete auf den untersuchten Bereich ist aufgrund der hohen Ansprüche der wertgebenden Amphibienarten an ihre bevorzugten Lebensraumtypen und Reproduktionsgewässer nicht auszugehen.

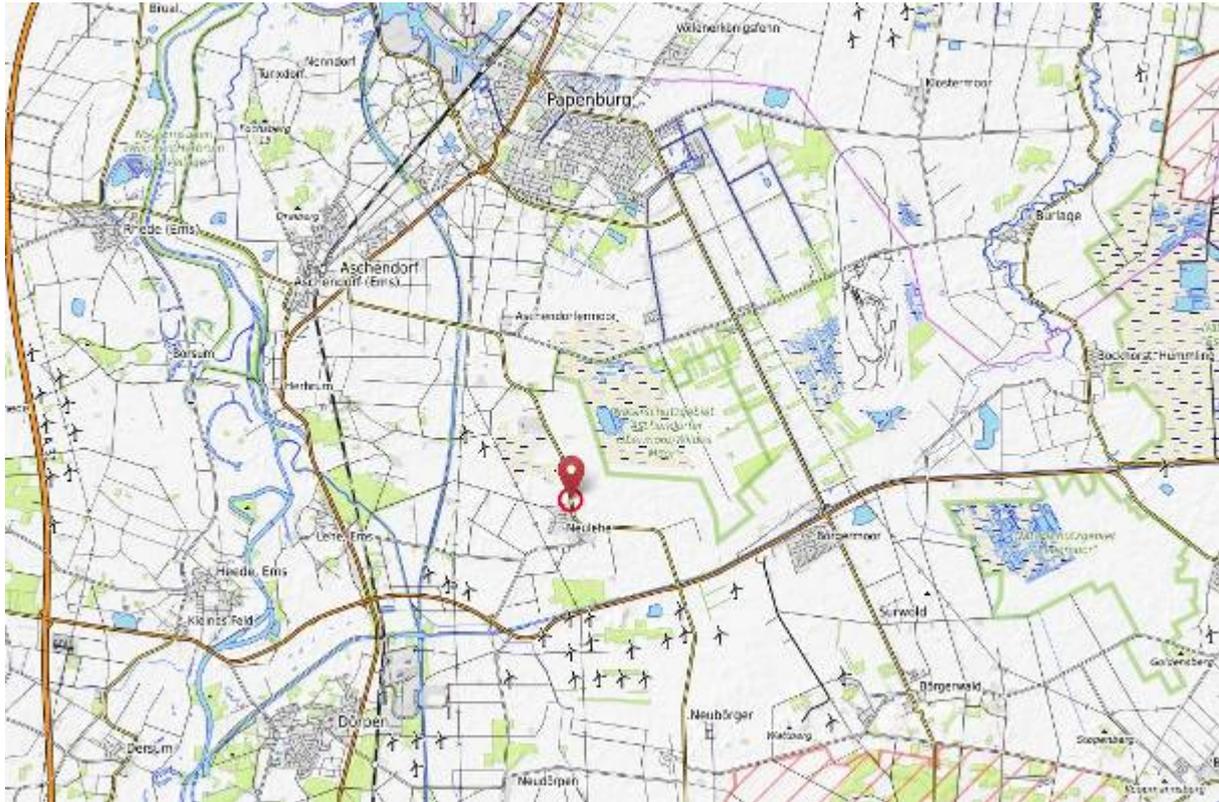


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Umfeld. Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).

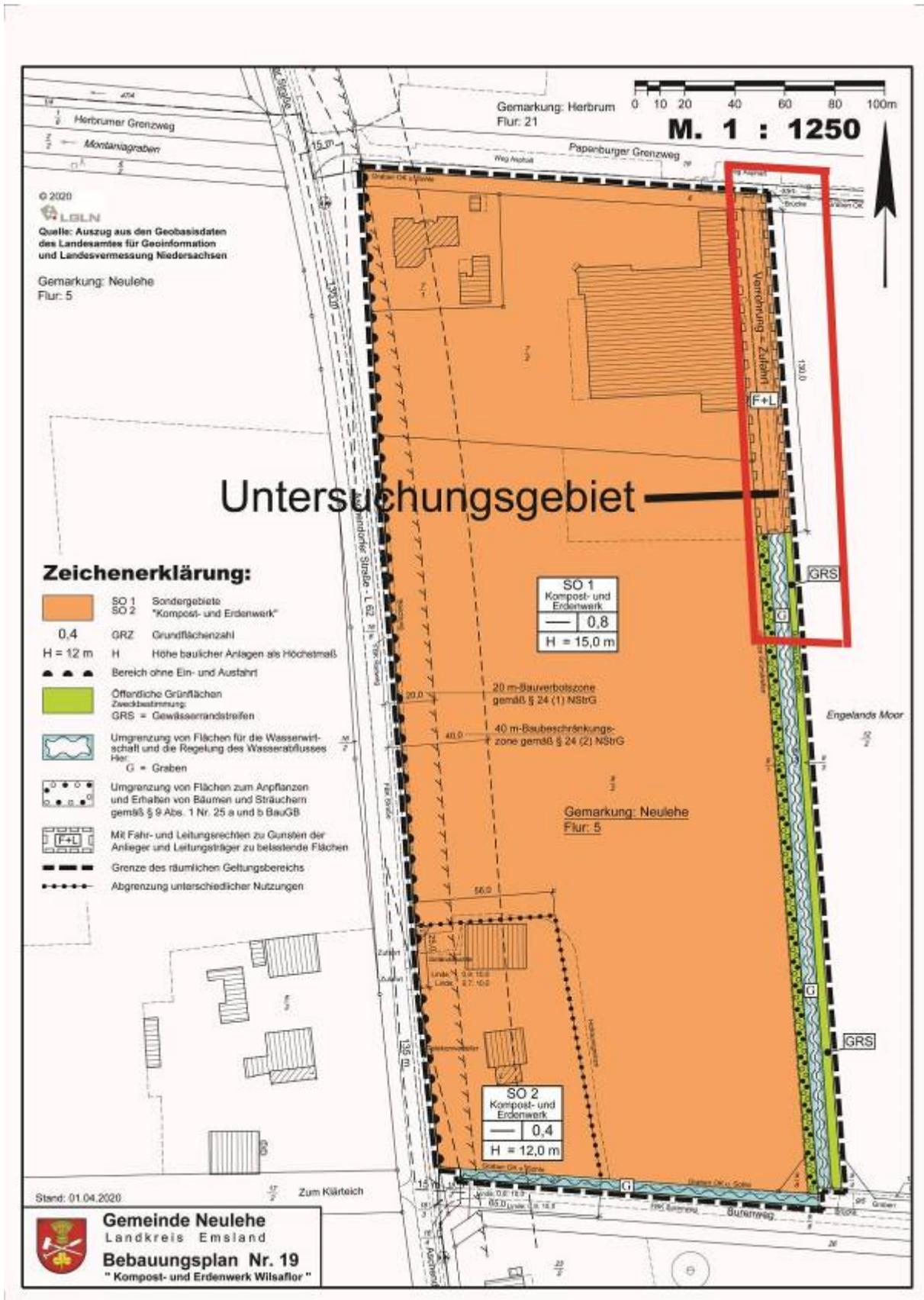


Abbildung 2: Darstellung des vom geplanten Vorhaben berührten Grabens (UG: rote Umrandung). Quelle: Planzeichnung und Kartenhintergrund wurden zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber/LGLN © 2020

3 Methodik

Die Amphibien wurden an 5 Begehungsterminen zwischen März und August erfasst. Dabei beschränkte sich die Erfassungstiefe wetterbedingt auf Sichtbeobachtungen an und im Graben entlang der geplanten Baumaßnahme (s. Abbildung 2).

4 Ergebnisse und Bewertung des Amphibienvorkommens

Die Sichterfassung erbrachte im außerordentlich trockenen Jahr 2020 immer das gleiche Bild eines schon zum ersten Termin im März ausgetrockneten Grabens mit einer ausgeprägten Schlammschicht (s. Abbildung 3). Da der Graben aber temporär Wasser führt, muss von einem potenziellen Laichgewässer häufiger und anspruchsloser Amphibien ausgegangen werden. Potenziell zu erwarten ist die Reproduktion des Grasfrosches im Frühjahr, sofern der Graben zwischen Februar und Mitte Mai Wasser führt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1 potenzielle Art mit Reproduktion im UG und Schutzstatus

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL Nds 2013	RL D 2009	BNatSchG	Verantwortlichkeit D ¹
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	potenzielle Reproduktion	-	-	§	nein

Erläuterung: RL Nds = Podloucky & Fischer (2013), RL D = Kühnel et al. (2009)

BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

¹ = Verantwortlichkeit: Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (FFH-Anhang V)

5 Lebensraumbewertung

Bei dem Graben im UG handelt es sich nach Drachenfels um den Biotoptyp "nährstoffreicher, temporär trockenfallender Graben" (FGRt). Schlammabildung und überwiegend fehlende Unterwasservegetation weisen auf Eutrophierung hin, wodurch die Gewässer für seltene und anspruchsvolle Rote-Liste-Arten als Reproduktionsstätte ausscheiden (s. Abbildung 5). Amphibienarten, die sich außerhalb der Laichzeit überwiegend an Land aufhalten, finden mit den Feldgehölzen und der säumenden Vegetation geeigneten Lebensraum. Der Amphibienbestand erreicht aufgrund des Fehlens von Nachweisen jeglicher Art von Amphibien und darüber hinaus ohne zu erwartendes Vorkommen von Rote-Liste-Arten der Gefährdungskategorien 1 - 3 bzw. von sehr großen Beständen nach Fischer & Podloucky (1997) nicht einmal die unterste von vier Bedeutungsstufen: „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“.

6 Beschreibung der Wirkfaktoren

- Verrohrung, Abgrabungen, Verfüllungen
Die Vorbereitung des Baufelds erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten, Bodenverdichtung und Verrohrung des Grabens.
- Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit wie anlagebedingt haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßen- und Stellplatzbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.

- **Schallemissionen**
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- **Visuelle Reize**
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch anlagebedingt.

7 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme und -befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

8 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Amphibienarten

Im Ergebnis der Begehung und der in Ermangelung von Amphibienbeobachtungen am ausgetrockneten Graben vorgenommenen Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden Artenspektrums weist die Vorhabenfläche mit dem temporär wasserführenden Graben kein Habitatpotenzial für ein Reproduktionsgewässer gemeinschaftsrechtlich geschützter Amphibien auf. Ein natürliches Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Amphibienarten wird ausgeschlossen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Amphibien daher nicht weiter zu betrachten.

9 Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation in 2020 ist das geplante Bauvorhaben ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen Amphibienarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nicht als bedenklich einzustufen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für potenziell im UG reproduzierende Amphibienarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit beim geplanten Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein gültige Tötungsverbot gemäß § 44

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden: Baufeldvorbereitung und Erdarbeiten sollen nicht zwischen Februar und April stattfinden, sofern der Graben zu dieser Zeit Wasser führt. Diese Bauzeitenregelung entfällt bei trockengefallenem Graben.

10 Literaturverzeichnis

Gesetze

BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Literatur

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18

Drachenfels, O. v., 2020. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.

FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020

NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten. Abruf am 08.07.2020: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

11 Anhang



Abbildung 3 Trockengefallener Graben im März 2020



Abbildung 4: Verlängerung des Grabens in Richtung Süden entlang der Planfläche (hinter der Hecke)



Abbildung 5: Bereich der geplanten Verrohrung am Erdenwerk



Abbildung 6 Verlängerung des Grabens in Richtung Süden im Frühsommer